

Landratsamt Unterallgäu
Waffen-/Sprengstoffrecht
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

**Antrag auf Erteilung eines
Kleinen Waffenscheines zum Führen
von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signal-
waffen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und
Haftpflichtversicherungsnachweis mit
PTB-Zeichen**

Antragsteller:

Name		Vornamen (alle)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
PLZ	Ort	Straße

Ich erkläre, dass ich nicht vorbestraft oder rechtskräftig verurteilt bin, nicht Mitglied in einem verbotenen Verein oder verfassungswidrigen Partei bin, nicht mehr als 2 mal in den letzten 5 Jahren in polizeilichen Präventivgewahrsam gewesen bin, nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig, nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, nicht psychisch krank oder debil sowie im allgemeinen körperlich und geistig in der Lage bin (z.B. keine schwere Sehschwäche, Hirnverletzungen, Schwerhörigkeit, Anfallsleiden, schwere Herz-/Kreislaufkrankungen, Lähmungen, Diabetes etc.) solche Waffen zu besitzen/führen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise:

Ein kleiner Waffenschein wird nur dann benötigt, wenn die Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit PTB-Zeichen in der Öffentlichkeit geführt werden soll. Ansonsten ist der Erwerb und Besitz sowie das Führen auf dem eigenen umfriedeten Besitztum (oder mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers/Besitzers) für geeignete Personen über 18 Jahren zulässig.

Mit dem kleinen Waffenschein ist **keine** automatische Erlaubnis zum Schießen verbunden (gilt streng genommen ebenfalls für Sylvester, da etwaig abgefeuerte Leuchteffekte grundsätzlich dazu geeignet sind, das eigene Grundstück zu verlassen). Ebenfalls dürfen diese Waffen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Volksfest, Fußballspiel, Umzug, Jahrmarkt etc. geführt werden. Waffen oder Munition sind getrennt voneinander in einem festen, verschlossenen Behältnis (möglichst in einem Stahlblechbehältnis mit Stangen-/Schwenkriegelschloss) aufzubewahren.

**Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
durch das Landratsamt Unterallgäu (Art. 12 und 13 DSGVO)**

Verarbeitungstätigkeit: Condition Waffen- und Sprengstoffrecht

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

Erteilung und Versagung von Waffen- und Sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO und Art. 9 Abs. 2 DSGVO, Art. 4 BayDSG in Verbindung mit §§ 38, 39, 43, 44, 44a WaffG §§ 3, 4, 5, 10 NWRG §§ 8a, 39a SprengG

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Familiennamen, Geburtsname, Vornamen
- Doktorgrade
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort und Land, Staatsangehörigkeit, Geschlecht
- ggf. ausländerrechtlicher Status
- bei gewerblichen Tätigkeiten: Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer
- Waffendaten
- fach- bzw., amtsärztliche, oder fachpsychologische Gutachten
- Straftaten und waffenrechtlich relevante Ordnungswidrigkeiten

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Behörden, Gerichte und Stellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere an folgende Empfänger weitergegeben (nicht abschließend):

- Meldeämter
- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Erziehungsregister
- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizei
- Zoll
- Ausländerbehörde
- weitere öffentliche Stellen
- Nationales Waffenregister
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- andere betroffenen Waffen- und Sprengstoffbehörden
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Verfassungsschutzbehörden
- Militärischer Abschirmdienst
- Bundesnachrichtendienst

- Steuerfahndung
- weitere betroffene Sachgebiete des LRA Unterallgäu
- Schiesssportverbände
- Schützenvereine

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Wenn Sie Waffen aus- oder einführen wollen kann ggf. eine Datenübermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden erfolgen, § 31 WaffG. Eine Übertragung erfolgt nur, wenn die Drittländer in der Liste der Kommission nach Art. 45 Abs. 8 DSGVO aufgeführt sind und damit über das angemessene Schutzniveau verfügen. Alternativ müssen die Bedingungen des Art. 46 oder Art. 49 DSGVO erfüllt sein.

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Rechtliche Basis stellen die Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung sowie § 35 BDSG Recht auf Löschung dar. Betroffenenrechte
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen nach § 44a SprengG:
 - 30 Jahre bei Waffenhandelsbüchern
 - 20 Jahre die Besitzverhältnisse, Ein- und Ausfuhr
 - 5 Jahre bei Versagung

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies Strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.